

## KAG: Merkblatt für unabhängige Vermögensverwalter (UVV)

### Unterstellungspflicht für UVV unter die Landesregeln einer Branchenorganisation bei künftigem Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen für nicht qualifizierte Kunden

#### Gesetzliche Grundlagen

- **GwG:** Art. 3 Abs. 2 Bst. e. (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
- **KAG:** Art. 10 Abs. 3 + 4 (KAG = Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen, SR 951.31)
- **KKV:** Art. 6 Abs. 2 (KKV = Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen, SR 951.311)
- **FINMA-RS 08/8** (Rundschreiben der FINMA „Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen“ vom 20. November 2008, Inkraftsetzung: 1.1.2009).

#### Was ist unter unabhängiger Vermögensverwaltung zu verstehen ?

Bei der Vermögensverwaltung werden – gestützt auf eine Vollmacht – Vermögenswerte betreut und angelegt. Dabei ist die Konto- und Depotführung, d.h. die Entgegennahme von Geldern, die Aufbewahrung von Effekten usw., bewilligten Banken und Effektenhändlern vorbehalten.

#### Vorschriften für unabhängige Vermögensverwalter (UVV)

1. Unabhängige Vermögensverwalter (UVV) fallen unter Art. 2 Abs. 3 Bst. e. GwG (Geldwäschereigesetz, SR 955.0) und müssen bei einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein oder direkt der FINMA unterstellt sein.
2. Auch gelten für die UVV die Verbote der Banken- und Börsengesetzgebung<sup>1</sup>.

#### Mindeststandards von Verhaltensregeln (Art. 6 Abs. 2 KKV)

Für UVV, die für **nicht qualifizierte Anleger**<sup>2</sup> Anteile an **Kollektivanlagen erwerben**, gilt zudem Art. 6 Abs. 2 KKV, wonach sie den von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Verhaltensregeln einer Branchenorganisation unterstehen und ihre Vermögensverwaltungsverträge im Einklang mit diesen Verhaltensregeln ausgestalten müssen (Art. 6 Abs. 2 KKV, in Kraft seit 1.1.2007). Bestehende Positionen sind nicht betroffen. Diese können beliebig gehalten und verkauft werden. Die Frist zur Einhaltung der Landesregeln wurde von der FINMA **auf den 1.10.2010** festgelegt.

Als nicht qualifizierter Anleger gilt beispielsweise eine Privatperson, die direkt oder indirekt über Finanzanlagen von weniger als 2 Millionen Franken netto verfügt<sup>3</sup>.

#### Mindeststandards von Verhaltensregeln für UVV

Der FINMA geht es um den Anlegerschutz. Dabei werden dem UVV zusätzliche Pflichten auferlegt (Verhaltensregeln), welche durch eine Branchenorganisation geprüft werden müssen. Zur Unterstellung haben sich die betroffenen UVV mit einer Branchenorganisation in Verbindung zu setzen, deren Verhaltensregeln von der FINMA anerkannt sind. Zur Wahl stehen:

- "Code de déontologie relatif à l'exercice de la profession de gérant de fortune indépendant" der Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF, [www.arif.ch](http://www.arif.ch));
- "Norme di comportamento nell'ambito della gestione patrimoniale (NCGP)" des Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OAD FCT, [www.oadfct.ch](http://www.oadfct.ch));
- "Règlement relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune" des OAR-G Organisme d'autorégulation fondé par le GSCGI et GPCGFG ([www.oarg.ch](http://www.oarg.ch));
- "Règles d'Ethique Professionnelle" der Schweizerischen Vereinigung Unabhängiger Finanzberater (SVUF);
- "Schweizerische Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung" des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), [www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch);
- "Landesregeln" des PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein, [www.polyreg.ch](http://www.polyreg.ch);
- "Verhaltensregeln in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung" des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen, [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch).

#### An wen kann ich mich bei zusätzlichen Fragen wenden?

Die SRO-TREUHAND|SUISSE deckt den Bereich des GwG ab. Bei Fragen bezüglich Anschlusspflicht an eine Branchenorganisation, richten Sie sich an die obgenannten Branchenorganisationen oder an die FINMA: [info@finma.ch](mailto:info@finma.ch), oder Tel. +41 31 327 91 00.

## 1 Verbote der Banken- und Börsengesetzgebung

Grundsätzlich bewilligungspflichtig ist die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumsgeldern und deren Verwaltung im eigenen Namen. Als gewerbsmässig wird jede Tätigkeit eingestuft, die mehr als 20 Kunden betrifft. Gewerbsmässigkeit kann indes bereits bei weniger als 20 Kunden vorliegen (Art. 1 und Art. 49 BankG; SR 952.0; Art. 2a, 3 und 3a BankV, SR 952.02).

Das Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) sieht eine Bewilligungspflicht vor für Börsen, börsenähnliche Einrichtungen und für verschiedene Formen des Effektenhandels wie den Handel mit Effekten im eigenen Namen für Rechnung von Kunden, wenn der Effektenhändler selber oder bei Dritten für diese Kunden Konten oder Depots unterhält (Kundenhändler). Im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen ist die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumsgeldern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unter Drittverwaltung bewilligungspflichtig.

## 2 Nicht qualifizierte Anleger

### KAG – Art. 10 Abs. 3

Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG gelten namentlich:

- a. beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen;
- b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- d. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e. vermögende Privatpersonen;
- f. Anlegerinnen und Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Buchstabe a einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

### KKV – Art. 6 Abs. 2

Anlegerinnen und Anleger, die mit einem unabhängigen Vermögensverwalter oder einer unabhängigen Vermögensverwalterin einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, gelten als qualifiziert, sofern:

- a. die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter als Finanzintermediär dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 19974 (GwG) unterstellt ist (Art. 2 Abs. 3 Bst. e GwG);
- b. die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation untersteht, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind; und
- c. der Vermögensverwaltungsvertrag den anerkannten Richtlinien einer Branchenorganisation entspricht.

## 3 Vermögende Privatperson

Als vermögende Privatperson gilt, wer schriftlich bestätigt, direkt oder indirekt über Finanzanlagen von mindestens 2 Millionen Franken netto zu verfügen.

Als Finanzanlagen gelten namentlich Bankguthaben (auf Sicht oder auf Zeit), Treuhandvermögen, Effekten (einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte), Derivate, Edelmetalle sowie Lebensversicherungen mit Rückkaufswert.

Nicht als Finanzanlagen gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen (einschliesslich Guthaben der 2. und 3. Säule).

Die Bestätigung bezüglich der vorhandenen Finanzanlagen muss spätestens im Zeitpunkt des Angebots oder des Vertriebs der kollektiven Kapitalanlage vorliegen.

Das Vorhandensein der erforderlichen Finanzanlagen muss vom Werbenden oder Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen überprüft werden, wenn Zweifel bezüglich der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen, um als vermögende Privatperson zu gelten, bestehen.

Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Finanzanlagen bei der Bank oder dem Effektenhändler, welcher zugleich die kollektiven Kapitalanlagen anbietet oder vertreibt, hinterlegt sind.

Private Anlagevehikel, die für Privatpersonen errichtet worden sind, können wie vermögende Privatpersonen behandelt werden, sofern sie netto über Finanzanlagen von 2 Millionen Franken verfügen.